Wahlvordruck G5

Gemeinde Markt Tann	
Verwaltungsgemeinschaft Tann	
Zutreffendes bitte ankreuzen	oder in Druckschrift ausfüllen

WALL BEKANNTMACHLING

			WAILDERAIN	IMACITORO		
			zur Landtagswahl und am 8. Oktob			
1.	Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.					
2.	Die Gemeinde ¹					
		oildet einen Stimmbez	zirk. Der Wahlraum befindet sich ir	1		
	1	Bezeichnung und genau	ue Anschrift des Wahlraums)			
	ı	Der Wahlraum ist	barrierefrei nicht barriere	frei.		
	⊠ i	zahl st in folgende 5 Stim l	m bezirke eingeteilt.			
		Stimmbezirk		Wahlraum		
		Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein	
		001	Tann	Mittelschule Tann EG li Cafeteria	nein	
		002	Tann	Mittelschule Tann EG li Handarbeitsraum	nein	
		003	Eiberg-Zimmern	FF-Gerätehaus Zimmern	ja	
		004	Walburgskirchen	Gasthaus Sendl Walburgskirchen	ja	
		005	Tann	Mittelschule Tann Mensa	ja	
		in den Wahlbenachric worden sind, sind der naben.	immbezirke eingeteilt. htigungen, die den Stimmberechtig Stimmbezirk und der Wahlraum stimmbezirk(e) eingeteilt, und zwa	gten in der Zeit vom 28.08.2023 bis 17.09.20 angegeben, in dem die Stimmberechtigten a	23 übersandt abzustimmen	
	(Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein)					
3.		Die Briefwahlvorstä r	nde treten zur Ermittlung des Brief	wahlergebnisses um 15:30 Uhr im		
	1	Rathaus Tann, Marktp Kasse (Briefwahllokal	naus Tann, Marktplatz 6, 84367 Tann, 2. Stock, Sitzungssaal (Briefwahllokal 1), 1. Stock Zi. 3 Büroraum se (Briefwahllokal 2) und 1. Stock Zi. 17 Besprechungsraum (Briefwahllokal 3)			
	;	zusammen.				
4	Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichni sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtliche Personalausweis oder Reisepass zu den Abstimmungen mitzubringen.					

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat zwei Stimmen für die Landtagswahl sowie zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält die Wählerin/der Wähler folgende Stimmzettel:

¹ Nichtzutreffende Teile können entfallen.

- einen kleinen weißen Stimmzettel zur Landtagswahl für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (Erststimme),
- einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
- einen kleinen blauen Stimmzettel zur Bezirkswahl für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Stimmkreis (Erststimme),
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Wahlkreis (**Zweitstimme**).

Auf jedem Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den **Stimmkreisbewerbern**, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den **Wahlkreisbewerbern**, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber er/sie seine/ihre Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 6. Stimmberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- einen weißen Stimmzettelumschlag für die Landtagswahl,
- einen blauen Stimmzettelumschlag für die Bezirkswahl,
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt f
 ür die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens** am **8. Oktober 2023 bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

7. Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 LWG). Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 LWG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Datum

29. September 2023

Unite

Unterschrift

Schmid

1. Bürgermeister